



Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Postfach
2501 Biel

Zürich, 8. Juni 2007

Anhörung: Entwurf zu einer neuen Konzession der SRG SSR idée suisse ab 1. Januar 2008

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für eine neue Konzession für die SRG SSR idée suisse (SRG), basierend auf dem neuen RTVG und RTVV vom 1.4.2007 und geltend ab 1.1.2008 Stellung nehmen zu können. Als Verband, dessen Mitglieder den Hauptanteil der heutigen privaten Radio- und Fernsehveranstalter vertreten, äussern wir uns gerne wie folgt zum Entwurf:

Der Verband SCHWEIZER PRESSE begrüsst die Verpflichtung der SRG zu Programmleistungen im Sinne eines Service Public, welche sich von den kommerziellen Angeboten unterscheiden. Das duale System, zu welchem sich der Gesetzgeber mit dem neuen RTVG weiter bekennt, stellt unterschiedliche Qualitätserfordernisse an den Veranstalter eines gebührenfinanzierten Service Public und einen kommerziellen Sendeveranstalter, welchen in den Programm- und Leistungsaufträgen entsprechend Rechnung getragen werden muss. Daraus folgt, dass Parameter, welche als Leistungsauftrag für die SRG gelten, nicht automatisch auch auf die privaten Veranstalter angewendet werden dürfen. Zu berücksichtigen sind die jeweiligen finanziellen Mittel und Strukturen sowie der Markt. Den privaten Veranstaltern soll der «Service Public régional» als deren Kernkompetenz möglichst exklusiv überlassen bleiben, der künftige Programm- und Leistungsauftrag der SRG soll sich am Status Quo orientieren. Der vorliegende Konzessionsentwurf trägt dem weitestgehend Rechnung.

Zu einzelnen Bestimmungen des Konzessionsentwurfes hat der Verband SCHWEIZER PRESSE folgende Anmerkungen:

Art. 2 Programmauftrag

Der Wortlaut gibt generell den gesetzlichen Programmauftrag wieder. Die ausdrückliche Betonung des «Swissness-Auftrages» in Abs. 6 entspricht heute weitgehend der praktizierten Realität, von der Bedeutung her erachten wir es als wichtig, dies in der Konzession ausdrücklich festzuschreiben, insbesondere was das Engagement für das Schweizer Filmschaffen und den Einbezug des heimischen audiovisuellen Produktionsmarktes betrifft.

Zürich, 8. Juni 2007

Anhörung Konzession SRG SSR idée suisse

Seite 2

In Abs. 2: «...trägt den Bedürfnissen der Kantone Rechnung...» stellen wir Antrag auf Streichung, da sich hier Abgrenzungsprobleme zu den regionalen Veranstaltern ergeben, deren Kernkompetenz und Auftrag die regionale und damit auch kantonale Berichterstattung ist. In Abs. 3 ist «...möglichst umfassend...» zu ersetzen durch «angemessen». Eine umfassende Berichterstattung innerhalb eines bestimmten Rahmens und im vorgegebenen Kontext erscheint in sich bereits eine kaum mögliche Auflage zu sein und bleibt auch in ihrer Bewertung immer subjektiv.

Art. 3 Programmqualität

Der Auftrag, einen «Service Public» zu erbringen, erfordert Qualitätsstandards. Wie einleitend bereits bemerkt, begrüsst der Verband die stringente und umfassend klare Formulierung der Standards für die SRG in Abs. 1. Es wäre jedoch verfehlt, daraus abzuleiten, dass dieselben Standards auch auf private Veranstalter angewendet werden resp. von ihnen gefordert werden dürfen, worauf von unserer Seite her im selben Zusammenhang bereits verschiedentlich hingewiesen worden ist.

Ein Quality Management zur Qualitätskontrolle in Bezug auf die Erbringung der Leistungsaufträge wird auch vom Verband als notwendig erachtet. Eine externe, wissenschaftliche Programmebeobachtung als Kontrollorgan, wie sie in Abs. 3 der SRG Konzession formuliert ist, wird allerdings mit Zurückhaltung zur Kenntnis genommen. Vorbehalte sind insbesondere im Hinblick auf Struktur, Kompetenz, Auftragsumfang, Kriterien und angewandte Kontrollinstrumente angebracht. Die Standards der einzelnen Konzessionsinhaber sind je nach Auftrag und Finanzen (mit Gebühren (SRG), resp. mit oder ohne Gebührensplitting) unterschiedlich und individuell zu beurteilen. «Input»-Kontrolle darf sich nicht zu einem administrativen und für die Veranstalter Kosten verursachenden Selbstläufer der Strukturüberwachung entwickeln, «Output»-Kontrolle hingegen wird, auch wissenschaftlich, schwierig zu überprüfen sein. Bereits heute sind in den geltenden Konzessionen der privaten Veranstalter Programm- wie Qualitätsauftrag definiert und die Instrumente der bisher angewandten Selbstkontrolle aus Innensicht haben sich bestens bewährt. Im Weiteren sind der Markt und das Publikum in Bezug auf den Output wichtige und nicht zu täuschende Kontrollinstrumente. Zu berücksichtigen ist bei einer Qualitätsbeurteilung ebenfalls der bedeutende Beitrag, welche kommerzielle Sender kontinuierlich im Ausbildungsbereich erbringen.

Zu Abs. 2 sei demgegenüber aus Sicht der privaten Veranstalter angemerkt, dass aufgrund der unterschiedlichen Grundvoraussetzungen im regionalen Mikrokosmos i.d.R. Qualität erst mit Quote zu erreichen ist.

Art. 4 Radioprogramme

Es ist nachvollziehbar, dass die SRG gemäss Abs. 2 künftig, nebst der Deutschschweiz auch in den übrigen Sprachregionen Regionaljournale verbreiten können soll. Wir verstehen diese Bestimmung gleichzeitig dahingehend, dass damit ausdrücklich kein Weiterausbau von Regionalsendungen in der

Zürich, 8. Juni 2007

Anhörung Konzession SRG SSR idée suisse

Seite 3

deutschen Schweiz gestattet ist, dies auch unter Bezugnahme auf Art. 26 Abs. 1 RTVG, welcher der SRG die Veranstaltung von regionalen Programmen untersagt.

Eine wichtige Voraussetzung für den weiteren Durchbruch der Verbreitung von Radioprogrammen über DAB ist, dass möglichst alle Programme künftig im Standard DAB+ verbreitet werden. In diesem Sinne soll die SRG verpflichtet werden, alle Programme, welche sie neu aufschaltet (DRS-News und WRS) im DAB+ Standard zu senden.

Art. 5 Fernsehprogramme

Von Seiten der Politik, der Behörden sowie der SRG selbst ist anerkannt, dass die neue Konzession die Weiterführung des Programmangebotes im bisherigen Umfang gestatten soll.

Infolgedessen werden im Entwurf folgende Änderungen beantragt:

In Art. 5 Abs. 2 sei ausdrücklich festzuschreiben, dass SF Info auch weiterhin werbe- und sponsoringfrei bleiben soll. Der Begriff «Ereignisse», welche gemäss Abs. 2 originär auf SF Info ausgestrahlt werden dürfen, sowie der Begriff «Kapazitätsgründe» sind restriktiv anzuwenden und auszulegen und sollen eine Ausnahme bilden. Der Kanal soll einerseits nicht zu einem weiteren SRG-Sender ausgebaut werden und ist andererseits nicht in der ganze Schweiz empfangbar. Abs. 3 sei gänzlich zu streichen, da die SRG keine zusätzlichen Programme anbieten soll, im Besonderen auch keine Spezialkanäle, welche ausschliesslich über Internet verbreitet werden. Dies soll nicht Auftrag der SRG sein.

In Abs. 4 wäre vorgesehen, der SRG einen zusätzlichen Fernsehkanal inkl. Werbe- und Sponsoring-erlaubnis zu gewähren, um Programme in HDTV-Qualität zu senden. Auch hierbei würde es sich um einen Weiterausbau des Programmangebotes der SRG handeln. Es steht der SRG frei, ihre Programme in HDTV-Qualität zu senden, dazu ist kein zusätzliches mehrsprachiges, also nationales, Fernsehprogramm notwendig. Zusätzlich steht es der SRG frei, Kurzversuche im Sinne von Art. 6 auch für HDTV-Tests zu nutzen, weshalb Abs. 4 ersatzlos zu streichen sei.

Art. 6 Kurzveranstaltungen und Technologieversuche

Versuche gemäss Art. 6 sollen werbe- und sponsoringfrei sein.

Art. 8 Verbreitung über Internet

Es soll u.E. in Abs. 1 präzisiert werden, dass die Verbreitung über Internet der SRG ausschliesslich über zeitgleiches, teilweises oder vollständiges Streaming in Form von Simulcasting erlaubt sein soll. Das

Zürich, 8. Juni 2007

Anhörung Konzession SRG SSR idée suisse

Seite 4

Internet soll dabei als weitere Verbreitungsmöglichkeit genutzt werden können, jedoch nicht um neue Programme zu veranstalten, auch wenn die Inhalte ganz (oder teilweise) aus bereits bestehenden Programmen stammen würden.

Abs. 2 sei ersatzlos zu streichen, dabei sei auf die Anmerkung unter Art. 5.3 sowie Art. 8 Abs. 1 verwiesen: die SRG soll keine Spezialprogramme ausschliesslich über Internet verbreiten dürfen.

Art. 11 Online-Angebote

Generell wäre zu begrüßen, wenn der SRG in der Konzession eine finanzielle Obergrenze gesetzt würde, z.B. in Form eines Prozentsatzes an Gebühren, welchen sie maximal für die Online-Aktivitäten aufwenden darf, ähnlich wie dies in Deutschland für ARD und ZDF der Fall ist.

Die Formulierung in Abs. 1d) sei zur Klarstellung wie folgt zu ergänzen: «...zu Basiswissen *mit direktem Bezug* zu bildenden Sendungen...»

Die Bedeutung des ersten Satz in Abs. 3 ist u.E. nicht eindeutig, wir gehen davon aus, dass damit z.B. weder Wettbewerbe noch Medienpartnerschaften im Internet aufgeführt und erwähnt werden dürfen, da dies ansonsten dem Werbe- und Sponsoringverbot für die SRG im Internet zuwiderlaufen würde. Die erlaubte Nennung von «publizistischen Partnern» gemäss Abs. 3 würde eine Aufweichung des Werbe- und Sponsoringverbotes für die SRG im Internet bedeuten. Die Abgrenzung zwischen «Publizistischer Partner» und «Sponsor» ist nicht eindeutig und kann je nach Bedarf interpretiert werden. Daher soll die Nennung von «Publizistischen Partnern» im Internet generell untersagt sein, wogegen ein Sponsor keinen Einfluss auf den Inhalt des Programms hat, kann dies bei einem publizistischen Partner sehr wohl der Fall sein, also in diesem Sinne noch weiter gehen als ein Sponsoring. Diesem Umstand ist mit Vorsicht zu begegnen, resp. die Möglichkeit von vornherein zu unterbinden.

Was Werbung und Sponsoring bei Bildungsprogrammen betrifft, möchte das Departement hier von seinem Recht Gebrauch machen, gemäss RTVV Ausnahmen vom Werbe- und Sponsoringverbot für eine Bildungsplattform im Internet zuzulassen. Jede Ausnahme birgt die Gefahr eine gesetzliche Bestimmung auszuhöhlen und im vorliegenden Fall ist auch keine Notwendigkeit ersichtlich. Bildungsprogramme gehören zum Angebot eines «Service Public», wofür auch Gebührengelder gesprochen sind, welche dafür eingesetzt werden können. In diesem Sinne wird Streichung der Sätze 2 und 3 in Abs.3 beantragt.

Art. 15 Zusammenarbeit mit Schweizer Veranstaltern

Bis anhin bestand für die SRG eine Verpflichtung, dritten konzessionierten Sendeveranstaltern Sendeplätze einzuräumen. Konkret betroffen hievon ist primär Presse TV. Es wird folgende Regelung vorgeschlagen: «Das Departement kann die SRG zur Zusammenarbeit mit bestimmten Schweizer

Zürich, 8. Juni 2007

Anhörung Konzession SRG SSR idée suisse

Seite 5

Veranstaltern verpflichten und diese regeln.» Die bisherige Zusammenarbeit hat sich bewährt, Presse TV hat in der Schweizer Fernsehlandschaft und beim Publikum einen festen Platz und trägt zur Meinungsvielfalt bei.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bestimmung in Art. 15 auch mit einschliesst, dass die SRG einzelne Sendungen durch Dritte produzieren lassen kann, welches auch private Programmveranstalter sein können, dies könnte z.B. in der regionalen Berichterstattung oder bei Sportereignissen zum Tragen kommen.

Art. 16 – 19 Organisation

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei der Vereinsstruktur der SRG im Sinne von «Corporate Governance» von «Verwaltungsrat» und «Delegiertenversammlung» gesprochen wird und dass ein Teil der Verantwortung, welche bisher beim Generaldirektor lag, neu an den «Verwaltungsrat» delegiert werden soll.

Art. 21 Aufsicht: Berichterstattung

Der Jahresbericht soll in Abs. 2 ebenfalls erwähnt und dem Departement unterbreitet werden müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Hanspeter Kellermüller
Geschäftsführer



Catherine Mueller
Rechtskonsultantin